Gaststättenrecht/Allgemeines

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer im stehenden Gewerbe

- 1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf nach § 2 Abs. 1 GastG der Erlaubnis.

Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

- 1. alkoholfreie Getränke,
- 2. unentgeltliche Kostproben,
- 3. zubereitete Speisen oder
- 4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

Am 01.07.2005 ist das Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21.06.2005 in Kraft getreten. Dieses sieht auch wesentliche Änderungen des Gaststättengesetzes vor.

<u>Beherbergungsbetriebe</u> unterfallen künftig nicht mehr dem Gaststättengesetz. Das bisherige Erfordernis einer <u>Gaststättenerlaubnis entfällt</u>. Es genügt eine Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung bei der für den Betrieb zuständigen Gemeinde. In Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb ist auch die Verabreichung von Getränken (alkoholischen und nichtalkoholischen) und zubereiteten Speisen <u>an Hausgäste</u> nicht erlaubnisbedürftig (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 GastG).

<u>Gaststätten</u> sind nur noch dann erlaubnispflichtig, wenn sie <u>Alkohol</u> ausschenken. Alle anderen Betriebe, die lediglich alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen verabreichen, bedürfen unabhängig von ihrer Größe keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis mehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 GastG).

Die Gaststättenerlaubnis ist raum- und personenbezogen; d.h. die Erlaubnis ist für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume zu erteilen und sie wird dem Gewerbetreibenden für seine Person erteilt und ist an seine Person gebunden.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter eine Erlaubnis und somit ein Antrag nach § 2 GastG erforderlich.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 2 Abs. 1 GastG erforderliche Erlaubnis ein Gaststättengewerbe betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Antragstellung:

Sollten Sie eine Erlaubnis nach § 2 GastG benötigen, füllen Sie bitte den erforderlichen Antrag vollständig aus und geben ihn bei der zuständigen Betriebssitzgemeinde zur Stellungnahme ab. Von der Gemeinde wird der Antrag dann an das Landratsamt Regen weitergeleitet.

Der Antrag sollte bei Fortführung eines Betriebes mindestens zwei Wochen, bei Neuerrichtung/Erweiterung mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Eröffnung des Betriebes gestellt werden.

erforderliche Antragsunterlagen:

- ➤ Pachtvertrag (falls der Antragsteller nicht Eigentümer der Räumlichkeiten ist)
- Führungszeugnis für Behörden (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- für Schank- und Speisewirtschaften ein Nachweis über die lebensmittelrechtliche Unterrichtung vor einer Industrie- und Handelskammer oder ein entsprechender Ausbildungsnachweis
- > bei juristischen Personen Handelsregisterauszug

Bei nicht deutschen Staatsangehörigen sind die ausländerrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu beachten (insbesondere für Antragsteller außerhalb des EU-Bereiches). Auskünfte gibt die Ausländerbehörde des Landratsamtes Regen.

Erlaubnisversagung:

Sofern der Antragsteller einschlägig vorbestraft ist oder sonstige gravierende negative Erkenntnisse über ihn vorliegen, ist eine Versagung der beantragten Gaststättenerlaubnis möglich.

Vorläufige Erlaubnis:

Bei unveränderter Fortführung eines Betriebes wird in der Regel auf Antrag eine vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG für drei Monate erteilt.

Eine vorläufige Erlaubnis kann jedoch nicht erteilt werden, wenn der vorherige Erlaubnisinhaber den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

Für eine Neuerrichtung kann keine vorläufige Erlaubnis erteilt werden.

endgültige Erlaubnis:

Im Falle einer Fortführung wird die endgültige Erlaubnis vor Ablauf der vorläufigen Erlaubnis erteilt, sofern alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen und keine Hinderungsgründe bestehen.

Im Falle einer Neuerrichtung/räumlichen Änderung/Erweiterung wird die endgültige Erlaubnis erteilt, sofern die Untere Bauaufsichtsbehörde zustimmt, alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen und keine Hinderungsgründe bestehen.

Kosten

Die einmalige Gebühr für die <u>endgültige Erlaubnis</u> beträgt derzeit zwischen 50,00 Euro und 5.000,00 Euro. Die Erlaubnisgebühr berechnet sich anhand der jeweiligen Betriebsart und Gastraumgröße.

Die Gebühr für die <u>vorläufige Erlaubnis</u> beträgt je nach Betriebsart derzeit 25,00 Euro bis 500,00 Euro.